

Brüssel, den 13. Mai 2019  
(OR. en)

9217/19

**PUBLIC 58**  
**INF 129**

## VERMERK

---

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –  
JANUAR 2019

---

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Januar 2019 angenommenen Rechtsakte.<sup>1 2 3</sup>

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Übersicht sind die Kurztitel, wie sie in den Tagesordnungen des Rates erscheinen, ebenfalls angegeben (in *Kursivschrift*).

<sup>2</sup> Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

<sup>3</sup> Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter

[Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium.](#)

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium.](#)

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Ratsprotokolle – Consilium.](#)

## INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM JANUAR 2019 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

### 3667. Tagung des Rates der Europäischen Union (Allgemeine Angelegenheiten) vom 8. Januar 2019 in Brüssel

#### RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

| RECHTSAKT                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <i>Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – Schweiz: Schengener Informationssystem</i><br>Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch die Schweiz festgestellten Mängel | 15202/18             |
| <i>Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – Finnland: Schengener Informationssystem</i><br>Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Finnland festgestellten Mängel   | 15565/18             |
| <i>Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – Belgien: Visumpolitik</i><br>Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Belgien festgestellten Mängel                            | 15563/18             |
| <i>Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – Niederlande: Visumpolitik</i><br>Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch die Niederlande festgestellten Mängel                | 15571/18             |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <i>Restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus – Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP</i><br>Beschluss (GASP) 2019/25 des Rates vom 8. Januar 2019 zur Änderung und Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2018/1084<br>ABl. L 6 vom 9.1.2019, S. 6-9 | 15413/18             |
| <i>Restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus – Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP</i><br>Durchführungsverordnung (EU) 2019/24 des Rates vom 8. Januar 2019 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1071<br>ABl. L 6 vom 9.1.2019, S. 2-5                              | 15415/18             |
| <i>Schlussfolgerungen zum zweiten Bericht über die Fortschritte beim Zollrisikomanagement</i><br>Schlussfolgerungen des Rates zum zweiten Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans der EU für das Zollrisikomanagement                                                                                                                                                                                                                                            | 15497/18             |
| <b>Schriftliches Verfahren vom 9. Januar 2019</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                      |
| RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                      |
| RECHTSAKT                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN |
| Durchführungsbeschluss (GASP) 2019/29 des Rates vom 9. Januar 2019 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2017/1775 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali<br>ABl. L 8 vom 10.1.2019, S. 30-33                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 15863/18             |
| <b>3668. Tagung des Rates der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten) vom 21. Januar 2019 in Brüssel</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                      |
| RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                      |
| RECHTSAKT                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN |
| Schlussfolgerungen des Rates zu Nicaragua                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 5110/19              |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <p><i>Beschluss des Rates über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens (Verordnung über Zentralverwahrer)</i></p> <p>Beschluss (EU) 2019/134 des Rates vom 21. Januar 2019 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens (Text von Bedeutung für den EWR)</p> <p>ABl. L 25 vom 29.1.2019, S. 19-22</p> | 15338/18 |
| <p><i>Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates: Chemische Waffen – restriktive Maßnahmen – Benennungen</i></p> <p>Beschluss (GASP) 2019/86 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2018/1544 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen</p> <p>ABl. L 18I vom 21.1.2019, S. 10-12</p>                                                                                                                                                            | 15749/18 |
| <p><i>Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates: Chemische Waffen – restriktive Maßnahmen – Benennungen</i></p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2019/84 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1542 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen</p> <p>ABl. L 18I vom 21.1.2019, S. 1-3</p>                                                                                                                                                 | 15750/18 |
| <p><i>Durchführungsbeschluss und Durchführungsverordnung des Rates: restriktive Maßnahmen gegen Syrien – Neuaufnahmen in Listen</i></p> <p>Durchführungsbeschluss (GASP) 2019/87 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien</p> <p>ABl. L 18I vom 21.1.2019, S. 13-18</p>                                                                                                                                                                       | 5171/19  |
| <p><i>Durchführungsbeschluss und Durchführungsverordnung des Rates: restriktive Maßnahmen gegen Syrien – Neuaufnahmen in Listen</i></p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2019/85 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien</p> <p>ABl. L 18I vom 21.1.2019, S. 4-9</p>                                                                                                                                                       | 5173/19  |
| <p><i>Demokratische Volksrepublik Korea: restriktive Maßnahmen – Streichung von EU-Benennungen – Beschluss und Durchführungsverordnung</i></p> <p>Beschluss (GASP) 2019/96 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea</p> <p>ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 9-10</p>                                                                                                                                                  | 15439/18 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <p><i>Demokratische Volksrepublik Korea: restriktive Maßnahmen – Streichung von EU-Benennungen – Beschluss und Durchführungsverordnung</i></p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2019/93 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea</p> <p>ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 3-4</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 15441/18 |
| <p><i>Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Streichung – Beschluss und Durchführungsverordnung</i></p> <p>Beschluss (GASP) 2019/95 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen</p> <p>ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 7-8</p>                                                                                                                                                                                                                              | 15422/18 |
| <p><i>Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Streichung – Beschluss und Durchführungsverordnung</i></p> <p>Durchführungsverordnung (EU) 2019/92 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen</p> <p>ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 1-2</p>                                                                                                                                                                                                           | 15425/18 |
| <p><i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im SADC-EU WPA-Rat im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren</i></p> <p>Beschluss (EU) 2019/117 des Rates vom 21. Januar 2019 über den im Namen der Europäischen Union im mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits eingesetzten Gemeinsamen Rat im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren zu vertretenden Standpunkt</p> <p>ABl. L 24 vom 28.1.2019, S. 12-22</p> | 15617/18 |
| <p><i>EU-ASEAN</i></p> <p><i>Gedankenaustausch</i></p> <p>Schlussfolgerungen des Rates zu den Beziehungen zwischen der EU und dem ASEAN</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 5257/19  |

**3669. Tagung des Rates der Europäischen Union (Wirtschaft und Finanzen) vom 22. Januar 2019 in Brüssel**

## RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

| RECHTSAKT                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <i>Statusvereinbarung mit Serbien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) in Serbien – Beschluss des Rates über die Unterzeichnung</i><br><br>Beschluss (EU) 2019/400 des Rates vom 22. Januar 2019 über die Unterzeichnung im Namen der Union der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien<br>ABl. L 72 vom 14.3.2019, S. 1-3 | 15576/18             |
| <i>Schlussfolgerungen zum Jahreswachstumsbericht</i><br>Europäisches Semester 2019 – Jahreswachstumsbericht: Makroökonomische und haushaltspolitische Leitlinien für die Mitgliedstaaten – Schlussfolgerungen des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 5601/19              |
| <i>Schlussfolgerungen zum Warnmechanismusbericht</i><br>Warnmechanismusbericht 2019 – Schlussfolgerungen des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 5603/19              |

**3670. Tagung des Rates der Europäischen Union (Landwirtschaft und Fischerei) vom 28. Januar 2019 in Brüssel**

| GESETZGEBUNGSAKTE                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |               |                        |                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|------------------------|----------------------------------|
| RECHTSAKT                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | DOKUMENT      | ABSTIMMUNGS-<br>REGEL  | ABSTIMMUNGS-<br>ERGEBNIS         |
| <i>Verordnung über die Aufteilung der Zollkontingente nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU</i><br>Verordnung (EU) 2019/216 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Januar 2019 über die Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates<br>ABl. L 38 vom 8.2.2019, S. 1-25                                                                         | 71/1/18 REV 1 | Qualifizierte Mehrheit | Zustimmung aller Mitgliedstaaten |
| <b>Erklärung der Kommission</b><br><br>Die Kommission bekennt sich uneingeschränkt zu den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung und den Verpflichtungen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt sind. Sie wird sich daher bemühen, dem Rat und dem Europäischen Parlament so bald wie möglich einen Legislativvorschlag vorzulegen, um die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 an den mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten Rechtsrahmen anzupassen. |               |                        |                                  |
| <i>Horizontale Verordnung über bilaterale Schutzmaßnahmen</i><br>Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 über die Anwendung von bilateralen Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern vereinbarten Präferenzen<br>ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 1-13                                                                                        | 68/1/18 REV 1 | Qualifizierte Mehrheit | Zustimmung aller Mitgliedstaaten |

### **Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und der Kommission**

Das Europäische Parlament und die Kommission sind sich über die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Durchführung der Übereinkommen einig, die im Anhang der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Anwendung von Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Abkommen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Drittländern vereinbarten Präferenzen aufgeführt sind. Zu diesem Zweck vereinbaren sie, dass die Kommission, sollte das Europäische Parlament eine Empfehlung zur Einleitung einer Untersuchung über die Umsetzung der Schutzklausel abgeben, sorgfältig prüft, ob die in der Verordnung festgelegten Bedingungen für die Einleitung einer Untersuchung von Amts wegen erfüllt sind. Hält die Kommission die Bedingungen für nicht erfüllt, so legt sie dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments einen Bericht vor, in dem sie alle für die Einleitung einer derartigen Untersuchung notwendigen Faktoren darlegt.

#### **RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER**

| <b>RECHTSAKT</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| <i>Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 24/2018 des Rechnungshofs (CCS und erneuerbare Energien)</i><br>Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 24/2018 des Europäischen Rechnungshofs<br>"Großkommerzielle Demonstration von CO2-Abscheidung und -Speicherung und innovativen Technologien für erneuerbare Energien in der EU: Die für die letzten zehn Jahre geplanten Fortschritte wurden nicht erzielt" | 5367/19                     |
| <i>Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – SIS Lettland</i><br>Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Lettland festgestellten Mängel                                                                                                                      | 5289/19                     |
| <i>Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates – Tunesien</i><br>Beschluss (GASP) 2019/135 des Rates vom 28. Januar 2019 zur Änderung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien<br>ABl. L 25 vom 29.1.2019, S. 23-24                                                                                                         | 15573/18                    |
| <i>Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates – Tunesien</i><br>Durchführungsverordnung (EU) 2019/132 des Rates vom 28. Januar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien<br>ABl. L 25 vom 29.1.2019, S. 12-13                                                                      | 15575/18                    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| <p><i>Beschluss des Rates über den Abschluss der Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Marokko</i></p> <p>Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Marokko andererseits zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>10593/18</p> |
| <p><b>Erklärung Dänemarks, Finnlands, Deutschlands und Irlands</b></p> <p>Dänemark, Finnland, Deutschland und Irland betonen, wie wichtig eine starke politische und wirtschaftliche Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko ist.</p> <p>Dänemark, Finnland, Deutschland und Irland unterstreichen, wie wichtig die Einhaltung des Unionsrechts – und damit des Völkerrechts, das als fester Bestandteil desselben betrachtet werden kann – ist. Wir haben den "Beitrag des Juristischen Dienstes über den Entwurf eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Marokko andererseits zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits – Übereinstimmung mit dem Gerichtshof" sorgfältig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dänemark, Finnland, Deutschland und Irland haben stets betont, dass solch ein Abkommen im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016 in der Rechtssache C-104/16 P stehen muss.</p> <p>Wir erachten Inhalt und Form des Beitrags als Beleg dafür, dass der Juristische Dienst des Rates der Ansicht ist, dass ein Abschluss des vorgelegten Abkommens vollständig mit dem Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016 in der Rechtssache C-104/16 P im Einklang steht und den Status der Westsahara nicht beeinträchtigt. Dänemark, Finnland, Deutschland und Irland unterstützen weiterhin den Prozess der Vereinten Nationen zur Suche nach einer gerechten, dauerhaften und gegenseitig annehmbaren politischen Lösung für die Westsahara.</p> <p>Daher unterstützen Dänemark, Finnland, Deutschland und Irland die Annahme des Beschlusses des Rates über den Abschluss der Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens.</p> |                 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <p><i>Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens EU-China im Zusammenhang mit dem WTO-Streitbeilegungsverfahren 492</i></p> <p>Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Union und der Volksrepublik China im Zusammenhang mit dem WTO-Streitbeilegungsverfahren DS492 "Maßnahmen mit Auswirkung auf Zollzugeständnisse für bestimmte Geflügelfleischprodukte" im Namen der Europäischen Union</p>                                                                                                 | 10882/18             |
| <p><i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Rahmen des WPA EU-Japan – Gruppe "Wein"</i></p> <p>Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Union in der durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Arbeitsgruppe "Wein" im Zusammenhang mit den Vordrucken, die für Bescheinigungen über die Einfuhr von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in Japan in die Europäische Union zu verwenden sind, und mit den Modalitäten der Selbstzertifizierung zu vertreten ist</p> | 15724/18             |
| <b>Schriftliches Verfahren vom 30. Januar 2019</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                      |
| RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                      |
| RECHTSAKT                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN |
| <p>Verordnung (EU) 2019/124 des Rates vom 30. Januar 2019 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2019 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern</p> <p>ABl. L 29 vom 31.1.2019, S. 1-166</p>                                                                                                                                                                                                                                                          | 15733/18             |
| <p><b>Erklärung zum Quotentausch für südlichen Seehecht, Seeteufel und Butte in Division 8c (Spanien und Portugal)</b></p> <p>Spanien und Portugal werden Übertragungen von Quoten für Seehecht, Seeteufel und Butte in iberischen Gewässern zustimmen, soweit sie notwendig sind, um eine obligatorische Einstellung der Fischereitätigkeit zu verhindern.</p>                                                                                                                                                                                                  |                      |

**Erklärung zu den Plänen zur Verminderung von Beifängen und zu Kontrollmaßnahmen (Gruppe Nordwestliche Gewässer, d.h. Belgien, Frankreich, Irland, Niederlande, Spanien und Vereinigtes Königreich, sowie Kommission)**

Die Mitgliedstaaten, die in den nordwestlichen Gewässern zusammenarbeiten, werden in enger Abstimmung mit dem Beirat für die nordwestlichen Gewässer einen Plan zur Verminderung von Beifängen ausarbeiten, um die Beifänge von Beständen, für die der ICES in seinen Gutachten für 2019 eine Fangquote von Null empfohlen hat, durch Selektivitäts- und Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren. Hierzu werden die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am 30. April 2019 einen Plan zur Verminderung von Beifängen unterbreiten. Die Pläne zur Verminderung von Beifängen werden Maßnahmen wie etwa den verstärkten Einsatz von selektiven Fanggeräten, Sperrung von Gebieten, Ad-hoc-Schließungen, Vermeidungsmaßnahmen und Entfernungsregeln umfassen. Sie können sich auf die jüngsten relevanten Rückwurfpläne stützen. Die Pläne zur Verminderung von Beifängen sollten der jeweiligen Art angepasst werden, wobei entsprechend den Besonderheiten jeder Fischerei eine Auswahl aus dem oben dargelegten Maßnahmenkatalog getroffen werden sollte. Die Pläne werden vom STEFC auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Der Vorsitz der Gruppe Nordwestliche Gewässer wird der Kommission jedes Jahr bis zum 1. Oktober berichten, welche Fortschritte mit dem Plan zur Verminderung von Beifängen erzielt worden sind.

Im Einklang mit der Kontrollverordnung werden die Mitgliedstaaten alle geeigneten Kontrollmaßnahmen anwenden, um zu gewährleisten, dass die Beifänge von Beständen, für die der ICES in seinen Gutachten für 2019 eine Fangquote von Null empfohlen hat, absolut unvermeidbar sind und die Rückwürfe keinesfalls die nach den Rückwurfplänen erlaubten Mengen überschreiten. Bis zum 1. Juli 2019 werden die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission mitteilen, welche Kontrollmaßnahmen sie ergriffen haben.

**Erklärung zur Verpflichtung, limitierende Arten bei Mitgliedstaaten mit einer Nullfangquote durch Quotentausch zu verhindern (Gruppe Nordwestliche Gewässer, d.h. Belgien, Frankreich, Irland, Niederlande, Spanien und Vereinigtes Königreich)**

Die betreffenden Mitgliedstaaten werden sich bemühen, zur Verhinderung einer obligatorischen Einstellung der Fischereitätigkeit die notwendigen Quotenübertragungen für die nachstehend genannten Bestände vorzunehmen und so den Bedarf der Mitgliedstaaten, denen keine Quoten für diese Bestände zugeteilt wurden, zu decken:

- Seelachs, POK 7/3411
- Seezunge, SOL/7BC
- Seezunge, SOL/5614
- Seezunge, SOL/7FG
- Kabeljau, COD/5W6-14
- Scholle, PLE/56-14
- Scholle, PLE/7BC

Die Menge der getauschten Quoten dieser Liste sollte den Mitgliedstaaten, denen keine Quoten zugeteilt wurden, ermöglichen, vom 1. Januar 2019 an ihre Fischereitätigkeit auszuüben, indem sie die geschätzten unvermeidbaren Beifänge aller dieser Mitgliedstaaten abdeckt.

Die Mitgliedstaaten, die übertragene Quoten erhalten, geben im Gegenzug Quoten aus Anhang IA der Verordnung über die Fangmöglichkeiten ab.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, alles daranzusetzen, um einen Kompromiss zu finden und faire Quotenübertragungen zu vereinbaren, indem sie einen Markttauschkurs oder andere für beide Seiten annehmbare Tauschkurse anwenden. In Ermangelung von Alternativen wird der gleichwertige wirtschaftliche Wert gemäß den durchschnittlichen EU-Preisen des vorangegangenen Jahres herangezogen, wie er von der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei und Aquakultur angegeben wird.

### **Erklärung zum Fischerei-Beobachtungsprogramm für Kaisergranat in Funktionseinheit 31 (Kommission)**

Spanien hat ein Fischerei-Beobachtungsprogramm für Kaisergranat in Funktionseinheit 31 beantragt, in dessen Rahmen die erforderlichen Fang-/Anlandungsdaten für diese Funktionseinheit erhoben werden könnten. Auf diesen Antrag hin wird die Kommission den ICES ersuchen,

- eine Fangmenge zu ermitteln, bei der die Auswirkungen auf den Bestand möglichst gering wären, die aber ausreichen würde, um LPUE-Daten zu erheben, die gegebenenfalls als Abundanzindex genutzt werden könnten;
- besondere Bedingungen – d.h. Fangreisen, Zeitrahmen, geografisches Gebiet etc. – vorzuschlagen, die für die Fischerei und die erhobenen Daten gelten sollten, damit sie im Hinblick auf einen Abundanzindex von Nutzen sind.

Im Anschluss an das wissenschaftliche Gutachten wird die Kommission prüfen, ob sie einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung der Fangmöglichkeiten für 2019 vorlegen soll.

### **Erklärung zu Wittling in Untergebiet 8 (Kommission)**

Die Kommission wird den ICES ersuchen, ein aktuelles wissenschaftliches Gutachten über Wittling im ICES-Untergebiet 8 zu erstellen, das die neuesten Daten zu den Rückwurfmengen berücksichtigt. Im Anschluss an das wissenschaftliche Gutachten wird die Kommission gegebenenfalls prüfen, ob sie eine Änderung der Fangmöglichkeiten für 2019 vorschlagen soll.

### **Erklärung zu den Beifängen von Goldlachs und Eberfisch (Kommission)**

Für Goldlachs hat Spanien beantragt, Untergebiet 7 aus der TAC herauszunehmen, die derzeit für die Untergebiete 5, 6 und 7 (ARU/567) gilt.

Bei Eberfisch hat Spanien beantragt, die Untergebiete 8b und 8c aus der TAC herauszunehmen, die derzeit für die Untergebiete 6, 7 und 8 (BOR/678) gilt.

Aufgrund dieser Anträge wird die Kommission den ICES Anfang 2019 ersuchen, die möglichen Auswirkungen solcher Herausnahmen auf diese Bestände und insbesondere die Frage zu untersuchen, ob die Herausnahmen sich in irgendeiner Weise darauf auswirken, dass die betreffenden Bestände kurz- und mittelfristig nachhaltig genutzt werden müssen. Des Weiteren wird der ICES um eine Beurteilung der Frage ersucht werden, ob in dem Fall, dass für Goldlachs im Untergebiet 7 und Eberfisch im Untergebiet 8 keine TACs vorgesehen werden, die Anwendung anderer Erhaltungsmaßnahmen zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung der betreffenden Bestände beitragen könnte.

Im Anschluss an das wissenschaftliche Gutachten wird die Kommission gegebenenfalls in Erwägung ziehen, einen Vorschlag zur Änderung der Fangmöglichkeiten für 2019 vorzulegen.

**Erklärung zur gebietsübergreifenden Flexibilität für verschiedene biologische Bestände (Kommission)**

Die Kommission wird den ICES ersuchen, ein wissenschaftliches Gutachten zu der Frage vorzulegen, ob die gebietsübergreifende Flexibilität langfristig nachhaltig wäre, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Flexibilität nach dem vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten auf zwei verschiedene Bestände Anwendung fände. Folgendes wird beantragt:

| Mitgliedstaat          | Art         | von   | nach  | beantragte Flexibilität in % | Bedingungen                        |
|------------------------|-------------|-------|-------|------------------------------|------------------------------------|
| Belgien                | Schellfisch | 2a, 4 | 7b-k  | 10 %                         | 5 % (FR) nur 7d (IE)               |
| Belgien                | Scholle     | 7d    | 7fg   | 5 %                          | Beifang bei der Seezungenfischerei |
| Belgien                | Wittling    | 7b-k  | 8     | 5 %                          | Beifang bei der Seezungenfischerei |
| Frankreich/<br>Spanien | Pollack     | 7     | 8abde | 5 %                          | Flexibilität von 2 % vorhanden     |
| Frankreich             | Wittling    | 2a, 4 | 7b-k  | 5 %                          | nur 7d (IE)                        |
| Frankreich/<br>Spanien | Rochen      | 6, 7  | 8, 9  | 10 %                         |                                    |
| Frankreich             | Scholle     | 7fg   | 7hjk  | 5 %                          |                                    |

**Erklärung zu den Abzügen wegen Geringfügigkeit für Wittling und Kabeljau in der Nordsee (KOM und Nordseeanrainermitgliedstaaten)**

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Mitgliedstaaten der Nordsee-Regionalgruppe beabsichtigen, eine überarbeitete gemeinsame Empfehlung vorzulegen zwecks Änderung der Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Wittling und Kabeljau für Schiffe, die in der südlichen Nordsee (ICES-Untergebiet 4c) Grundschieppnetze (OTB, OTT, SDN, SSC) mit einer Maschengröße von 70 bis 99 mm (TR2) verwenden, und der Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Wittling und Kabeljau für Schiffe, die in der mittleren und nördlichen Nordsee (ICES-Untergebiete 4a und 4b) Grundschieppnetze (OTB, OTT, SDN, SSC) mit einer Maschengröße von 70 bis 99 mm (TR2) verwenden.

Sofern der überarbeitete Rückwurfplan angenommen wird, wird die Kommission im Anschluss an die Bewertung durch den STECF gegebenenfalls in Erwägung ziehen, einen Vorschlag für eine während des Jahres erfolgende Änderung der Verordnung über die Fangmöglichkeiten für 2019 vorzulegen, mit der die Höhe der TACs für Wittling und Kabeljau angepasst wird, um der überarbeiteten zulässigen Rückwurfquote Rechnung zu tragen.

**Erklärung zur Höhe der unvermeidlichen Beifänge von Wittling in der Irischen See (Kommission)**

Die Kommission wird beim ICES einen Dringlichkeitsantrag auf Vorlage eines aktualisierten wissenschaftlichen Gutachtens zur Höhe der unvermeidlichen Beifänge von Wittling in den gemischten Fischereien in der Irischen See im Jahr 2019 stellen. Im Anschluss an dieses Gutachten wird die Kommission prüfen, ob sie so bald wie möglich einen Vorschlag zur Änderung der Höhe der TAC bei den Fangmöglichkeiten für 2019 vorlegt.

**Erklärung zu den Haager Präferenzen (Belgien, Dänemark, Frankreich und Deutschland)**

Belgien, Dänemark, Deutschland und Frankreich sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 vereinbart wurden. Diese Mechanismen bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) festgelegten Grundsatz darstellt. Wir sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.

**Erklärung zu Kabeljau in der Keltischen See (Vereinigtes Königreich)**

Das VK fordert, dass die TAC für Kabeljau in 7bc,e-k für 2019 überprüft wird und die TAC den Anlandestatistiken von 2018 entsprechen sollte, die im ICES-Modell für die gemischten Fischereien in der Keltischen See angewandt werden.

**Erklärung zu den Regionalgruppen (Vereinigtes Königreich)**

Hinsichtlich der Bezugnahmen auf die Regionalgruppen oder hochrangigen Gruppen in der Verordnung über die TAC und Quoten für 2019 oder anderen dazugehörigen Dokumenten möchte das Vereinigte Königreich die Beteiligten daran erinnern, dass das VK nach dem 29. März 2019 kein Mitgliedstaat mehr sein wird und möglicherweise nicht länger an diesen Sitzungen teilnehmen oder unmittelbar an ihren Beschlüssen und Empfehlungen beteiligt sein kann.

Das Vereinigte Königreich möchte allen einschlägigen Parteien nahelegen, sich zu gegebener Zeit auf eine Regelung zu einigen, damit die Auffassungen des Vereinigten Königreichs in allen Sitzungen, die für das Vereinigte Königreich während der Übergangszeit relevant sind, berücksichtigt werden.

### **Erklärung zur Überprüfung der Anlandeverpflichtung (Vereinigtes Königreich)**

Das Vereinigte Königreich hält es für angebracht, dass die Kommission im ersten Jahr der vollständigen Umsetzung der Anlandeverpflichtung in Partnerschaft mit den einschlägigen Parteien eine Überprüfung des Funktionierens der Anlandeverpflichtung in allen Gewässern und für alle Bestände vornimmt.

Die Überprüfung sollte so frühzeitig abgeschlossen sein, dass zeitnah Maßnahmen geprüft und angewandt werden können, um ihr Funktionieren in der zweiten Jahreshälfte 2019 erforderlichenfalls zu verbessern.

Bei der Überprüfung sollten alle Aspekte berücksichtigt werden, die für die effektive Umsetzung der Anlandeverpflichtung von Belang sind, einschließlich

- der Höhe der TAC,
- des Funktionierens des Quotentauschs, insbesondere in Bezug auf Bestände, für die eine Null-TAC empfohlen wird, und
- der Umsetzung des Verbots oder der TAC-Herausnahme für die betreffenden Bestände.

### **Erklärung zu den Haager Präferenzen (Irland)**

Irland ist der Auffassung, dass die Haager Präferenzen einen Bestandteil der relativen Stabilität darstellen und mit ihnen dem Erfordernis entsprochen wird, auf die besonderen Bedürfnisse der Gebiete zu achten, deren Bevölkerung in besonderem Maße von der Fischerei und den damit verbundenen Gewerbebezweigen abhängt. Dies wird durch die Gemeinsame Fischereipolitik ausdrücklich anerkannt und ist in den Verordnungen Nr. 170/83, Nr. 3760/1992 und Nr. 2371/2002 des Rates verankert. In der Verordnung Nr. 1380/2013 des Rates wurde es nochmals bestätigt.

### **Erklärung zum Quotentauschmechanismus (Lettland)**

Lettland ist der Auffassung, dass der Ansatz der Mitglieder der Gruppe der nordwestlichen Gewässer, das Problem der limitierenden Arten durch einen Quotentauschmechanismus zu lösen, als Ad-hoc-Lösung zu betrachten ist, die ausschließlich auf die in dieser Verordnung angegebenen Gewässer und Arten angewandt wird. Dieser Vorschlag sollte dem nicht entgegenstehen, dass in anderen Regionen einschließlich der Ostsee andere Ansätze als geeignetste Lösung für die limitierenden Arten betrachtet werden; dort besteht nach Ansicht Lettlands die beste Lösung nach wie vor in der Anwendung der artenübergreifenden Flexibilität, auf die in der Ostsee bisher zur Lösung des Problems zurückgegriffen wurde.